

Finanziert die Sozialhilfe einen Sprachaufenthalt?

Autor(en): **Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **108 (2011)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Finanziert die Sozialhilfe einen Sprachaufenthalt?

Eine Gymnasiastin, deren Mutter von der Sozialhilfe unterstützt wird, muss einen obligatorischen Sprachaufenthalt absolvieren. Übernimmt die Sozialhilfe die anfallenden Kosten?

→ FRAGE

Die 17-jährige Tochter einer unterstützten alleinerziehenden Frau besucht das Gymnasium. Dem Stipendengesuch wurde entsprochen, die Schülerin erhält 3000 Franken für ein Schuljahr. Bei der Stipendienberechnung wurden knapp 2000 Franken als Schulkosten anerkannt. Im zweitletzten Schuljahr ist ein Sprachaufenthalt mit Besuch einer anerkannten Sprachschule von mindestens drei Wochen obligatorisch. Diese Aufenthalte sind enorm teuer. Das von der Schülerin favorisierte Angebot kostet zirka 3000 Franken. Teilweise, aber nicht immer, steht es den Schülerinnen und Schülern auch frei, ein Praktikum zu absolvieren. Diese Variante wäre erheblich günstiger. Übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für solche Sprachaufenthalte? Wenn ja, in welcher Höhe?

→ GRUNDLAGEN

Zweck der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung, Ziel die berufliche und soziale Integration (SKOS-Richtlinien A.1). Eine gute Ausbildung schafft die besten Voraussetzungen für die berufliche Integration und für die künftige finanzielle Unabhängigkeit.

Das Absolvieren einer Ausbildung ist deshalb aus Sicht der Sozialhilfe unterstützenswert. Die Finanzierung von Erstausbildungen ist allerdings nicht primär Aufgabe der Sozialhilfe. In erster Linie haben die Eltern ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen (Art.

277 ff. ZGB). Subsidiär, wenn alle anderen Einnahmen wie Unterhaltszahlungen, Stipendien und Beiträge von Fonds und Stiftungen nicht ausreichen, um Unterhalt und ausbildungsspezifische Auslagen zu decken, kann Sozialhilfe ausgerichtet werden (SKOS-Richtlinien Praxishilfe H.6).

Bezüglich der Finanzierung von Ausbildungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Es muss sich um ein realistisches, den Fähigkeiten der jungen Person angepasstes Berufsziel handeln, die Ausbildung muss von der Stipendienstelle anerkannt sein und finanziell unterstützt werden, es soll eine kostengünstige Ausbildungsvariante gewählt werden, die auch eine Familie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (zusammen mit Stipendien) finanzieren könnte.

Einerseits ist die Sozialhilfe also nicht verpflichtet, Ausbildungen und damit zusammenhängende Auslagen zu finanzieren. Andererseits würde eine grundsätzliche Verweigerung den Zielen der Sozialhilfe zuwiderlaufen. Es ist deshalb sinnvoll, im Einzelfall die oben beschriebenen Abklärungen zu treffen. Kommt es zu einer entsprechenden Unterstützung, umfasst diese auch die anfallenden (einmaligen und wiederkehrenden) Auslagen, soweit diese nicht im Grundbedarf enthalten sind (SKOS-Richtlinien C.1.4).

Wenn spezifische, mit der Ausbildung zwingend zusammenhängende Kosten anstehen, gilt das oben Ausgeführte uneingeschränkt. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler jedoch den Wunsch nach einer kostenintensiveren Variante hat, sind Sozialarbeitende, Eltern und die betroffenen Jugendlichen besonders gefordert. Es gilt, Wünsche, Möglichkeiten und Grenzen auszuloten und adäquate Lösungen zu finden. Wenn die Auszubildenden bereit sind, einen eigenen Beitrag zu leisten, wie beispielsweise die Aufnahme eines Ferienjobs oder das eigenständige Anfragen von

Fonds und Stiftungen, ist die Wahl einer bevorzugten, aber teureren Variante denkbar.

→ ANTWORT

Der Besuch des Gymnasiums wird im konkreten Fall nicht in Frage gestellt. Es handelt sich um eine Schule, die eine solide Basis für eine Berufsausbildung schafft und von der Stipendienstelle anerkannt und unterstützt wird.

Der Sprachaufenthalt ist obligatorisch. Die Sozialhilfe übernimmt deshalb subsidiär die Kosten, wenn sie weder durch Beiträge von Fonds oder Stiftungen noch ganz oder teilweise aus den Stipendien gedeckt werden können. Es handelt sich um eine einmalige situationsbedingte Aufwendung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (SKOS-Richtlinien C.1.4).

Schliesslich ist zu beachten, dass eine zweckmässige und kostengünstige Variante gewählt wird, die sich auch eine Familie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leisten könnte. Es ist empfehlenswert, die Diskussion über die Wahl des Sprachaufenthaltes mit der Jugendlichen und der Mutter zusammen zu führen. Sollte die Jugendliche bereit sein, für allfällige Mehrkosten, die durch die Wahl einer teureren Variante entstehen, selbst aufzukommen, kann dem Wunsch entsprochen werden. Von der Sozialhilfe wären dann subsidiär lediglich die Kosten für die Minimalvariante zu übernehmen. ■

Bernadette von Deschwanden

Mitglied der Rete

(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.